

die Zeit hierfür aufzubringen, so daß er gezwungen ist, sie in Geld abzustatten.

Die beiden Gemeinderatsbeschlüsse haben somit einen Inhalt, der im § 62 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung keine Deckung hat. Der Umstand, daß im Zeitpunkt der Erlassung der im Anlaßverfahren angefochtenen Bescheide § 62 Abs. 2 leg. cit. nicht verfassungswidrig war, macht die in Prüfung gezogenen Verordnungen nicht gesetzmäßig, denn das Gesetz ließ auch unter der Voraussetzung, nicht verfassungswidrig zu sein, nicht zu, Verordnungen dieses Inhaltes zu erlassen. Die Unangreifbarkeit des Gesetzes während des Zeitraumes zwischen dem 15. August 1964 und 31. Mai 1965 bringt nicht die Sanierung von Verordnungen für diesen Zeitraum mit sich, deren Inhalt mit dem Gesetz im Widerspruch steht.

Die beiden Gemeinderatsbeschlüsse waren als gesetzwidrig aufzuheben. Da auf ihrer Grundlage auch gegenwärtig noch für das Jahr 1962 Vorschriften ergehen können, sind sie nicht außer Kraft getreten.

5244

Oberösterreichische Gemeindeordnung 1948, LGBl. Nr. 22/1949; zum Inhalt des § 84 Abs. 1 erster Satz, diese Bestimmung war keinesfalls ein Landesgesetz im Sinne des § 8 Abs. 5 F-VG. 1948. Ein Landesgesetz im Sinne des § 8 Abs. 5 F-VG. 1948 hat die wesentlichen Merkmale dieser Abgaben, insbesondere ihr zulässiges Höchstausmaß, zu bestimmen

Erk. v. 17. März 1966, V 40, 41/65

I. Das Verfahren zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit des Beschlusses des Gemeindevorstandes der Marktgemeinde Andorf vom 22. Dezember 1962 über die Einhebung eines Anliegerbeitrages gemäß § 84 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung für die Herstellung der Staubfreimachung und der Nebenanlagen der Straßen im Marktgebiet Andorf wird eingestellt.

II. Der Beschluß des Gemeindevorstandes der Marktgemeinde Andorf vom 24. August 1963, „Durchführungsverordnung über die Einhebung des Anliegerbeitrages gemäß Gemeindevorstandesbeschuß vom 22. Dezember 1962 für die Herstellung der Staubfreimachung und der Nebenanlagen im Marktgebiet Andorf“ wird als gesetzwidrig aufgehoben.

Die Oberösterreichische Landesregierung ist verpflichtet, diese Aufhebung unverzüglich im Landesgesetzblatt für Oberösterreich kundzumachen.

Entscheidungsgründe:

I. Der Bescheid, der im Anlaßverfahren bekämpft wird, hat sich auf die beiden Beschlüsse des Gemeindevorstandes der Marktgemeinde Andorf vom 22. Dezember 1962 und vom 24. August 1963 berufen.

Kundmachung der Aufhebung und deren Inkrafttreten nicht auswirken hätte, konnte der Verfassungsgerichtshof ununtersucht lassen, weil im folgenden dargetan wird, daß die Gemeinderatsbeschlüsse mit dem Inhalte des § 62 der Tiroler Gemeindeordnung während der Zeit seiner Geltung, bis zum 31. Mai 1965, im Widerspruch stehen.

Hiezu ist zu sagen, daß unter dem Titel von Hand- und Zugsdiensten keine Dienste verlangt werden dürfen, deren Umfang es ausschließt, daß sie der Verpflichtete persönlich erbringt, und der ihn nötigt, sie durch Stellvertreter oder in Geld zu leisten (Erk. Slg. Nr. 3934/1961).

Der Grundsatz der persönlichen Erbringbarkeit gilt allgemein, also auch für juristische Personen.

Gegen diesen Inhalt des Gesetzes haben die beiden Gemeinderatsbeschlüsse verstoßen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Pill hat 12%, der Gemeinderat der Gemeinde Hippach-Schwendberg 15% des Grundsteuermaßbetrages als Schichtenanzahl beschlossen. Für die Beschwerdeführerin ergab dies in den Anlaßfällen 138 Schichten für die Gemeinde Pill und 196 Schichten für die Gemeinde Hippach-Schwendberg, jede Schichte zu zehn Arbeitsstunden, d. s. ungerechnet auf Wochen mit je 48 Arbeitsstunden, 29 Wochen und 40 Wochen, so mit mehr als ein halbes Jahr in dem einen Fall und etwa drei Viertel Jahre in dem anderen. Dieses extreme Maß ist auf den ausgedehnten Waldbesitz der Österreichischen Bundesforste in diesen beiden Gemeinden zurückzuführen. Die Überlegung jedoch, daß eine zehnstündige Schicht bei der Gemeinde Pill bereits bei einem Grundsteuermaßbetrag von 9 und bei der Gemeinde Hippach-Schwendberg von 7 geleistet werden muß, zeigt, daß sich Arbeitsleistungen ergeben müssen, die nicht persönlich erbringbar sein können. Nach § 19-Z. 1 des Grundsteuergesetzes 1955 beträgt bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Steuermaßzahl für die ersten angefangenen und vollen 50 000 S. des Einheitswertes 1-6 v. Tausend, für den Rest des Einheitswertes 2 v. Tausend. Ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb in der Gemeinde Pill mit einem Einheitswert von 110 000 S. und ein solcher in der Gemeinde Hippach-Schwendberg mit einem Einheitswert von 90 000 S. bringen schon die Verpflichtung zur Abstattung von 24 Schichten mit sich, was, umgerechnet auf Wochen mit 48-stündiger Arbeitszeit rund fünf Wochen ergibt. Diese hier gewählten Beispielswerte sind zweifellos nicht untypisch hoch. Die Arbeitsleistungen, die sich aus der Regelung der beiden Gemeinderatsbeschlüsse ergeben, erreichen damit in vielen Fällen ein Ausmaß, das es dem Pflichtigen unmöglich macht,

Die Berufung auf den Gemeindeauschlußbeschuß vom 22. Dezember erfolgte jedoch zu Unrecht. Den Beschwerdeführern ist ein Anliegerbeitrag von 3100.— S vorgeschrieben worden, wobei auf diesen Betrag eine früher erbrachte Leistung im Werte von 1000.— S angerechnet wurde. Im Spruch des Bescheides wurde festgestellt, daß die Beschwerdeführer mit ihren Parzellen 56/1, 152/1, 1509 und 1518 KG.A. Anlieger der Hauptstraße sind und daß der Anliegerbeitrag nach der am 10. Oktober 1963 durchgeführten Vermessung vorgeschrieben werde. Die gemeinsame Grenze der Parzellen der Beschwerdeführer mit der Hauptstraße wurde mit 77,5 lfm. festgestellt und daraus auf der Grundlage von 40.— S pro lfm eine Anliegerleistung von 3100.— S errechnet. Die Behörde hat damit nur den § 7 über die Kostenermittlung und den § 8 über die Kostenberechnung der „Durchführungsverordnung über die Einhebung des Anliegerbeitrages gemäß Gemeindeauschlußbeschuß vom 22. Dezember 1962 für die Herstellung der Staubfreimachung und der Nebenanlagen im Marktgebiet Andorf“ angewendet, nicht aber den Gemeindeauschlußbeschuß vom 22. Dezember 1962, der die Kostenaufteilung nur grundsätzlich und außerdem mit einem von der Durchführungsvordnung verschiedenen Inhalt angeordnet hatte. Es ist somit in Wahrheit der Gemeindeauschlußbeschuß vom 22. Dezember 1962 nicht angewendet worden und er war auch nicht anzuwenden. Er ist demnach keine Voraussetzung für das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes. Das Prüfungsverfahren war daher mangels Präjudizialität in diesem Umfang einzustellen.

II. Die Rechtsgrundlage des Beschlusses vom 24. August 1963, der somit die alleinige Rechtsgrundlage für die Entscheidung im Anlaßfall ist, war § 84 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948, LGBl. Nr. 22/1949, in der Fassung von LGBl. f. Oberösterreich Nr. 26/1953 (ab dem 31. Dezember 1965 gilt in Oberösterreich die Gemeindeordnung 1965, LGBl. f. Oberösterreich Nr. 45/1965). In Betracht kam nur Abs. 1, erster Satz, der besagt, daß, soweit nicht andere Einrichtungen rechtsverbindlich bestehen, Auslagen, die vorwiegend einzelne Ortschaften, einzelne Grund- oder Werksbesitzer betreffen, von den Beteiligten zu tragen sind.

Im Unterbrechungsbeschuß hat der Verfassungsgerichtshof seiner Meinung Ausdruck gegeben, daß es nicht zwingend sei, diese Gesetzesstelle im Sinne einer schrankenlosen Ermächtigung an die Gemeinden zur Einhebung von Abgaben zu verstehen. Das Gesetz enthalte nach seinem Wortlaut überhaupt keine Ermächtigung zur Erlassung von Normen, es sage nur, daß Auslagen, die jemand „betreffen“, von ihm auch zu tragen sind. Bei einer verfassungskonformen Auslegung komme der Bestimmung kein über eine tautologische Aussage hinaus-

gehender Sinn zu. An dieser Auffassung hält der Verfassungsgerichtshof in diesem Erkenntnis fest.

Die Oberösterreichische Landesregierung meint, daß sich aus § 8 Abs. 5 F.VG. 1948 ergebe, daß § 84 Abs. 1 erster Satz der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948 die Deutung als Ermächtigung der Gemeinden zur Kostenaufteilung unter Wahrung des Grundsatzes verfassungskonformer Auslegung zuließe. § 84 Abs. 1 erster Satz der Gemeindeordnung 1948 war aber keinesfalls ein Landesgesetz im Sinne des § 8 Abs. 5 F.VG. 1948, denn er bestimmte weder die wesentlichen Merkmale dieser Abgaben noch auch ihr zulässiges Höchstausmaß.

§ 84 Abs. 1 erster Satz der Gemeindeordnung 1948 war daher keine gesetzliche Grundlage für den Beschluß des Gemeindeauschusses der Marktgemeinde Andorf vom 24. August 1963.

Eine andere gesetzliche Grundlage ist, wie auch die Oberösterreichische Landesregierung einräumt, nicht vorhanden.

Der Gemeinderatsbeschluß vom 24. August 1963, der eine Verordnung im Sinne des Art. 139 B.VG. ist, war wegen des Fehlens jeglicher gesetzlichen Deckung und des sich hieraus ergebenden Widerspruches zu Art. 18 B.VG. als gesetzwidrig aufzuheben.

5245

Die Aufhebung eines Gesetzes durch den Verfassungsgerichtshof von Amts wegen (Art. 140 B.VG.) wirkt auf den Anlaßbeschwerdefall zurück. Verletzung des Rechtes der Freiheit der Erwerbstätigkeit

Erk. v. 17. März 1966, B 180/64

Der angefochtene Bescheid wird wegen Verfassungswidrigkeit aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

I. Mit dem angefochtenen Bescheid hat die Wiener Landesregierung den Antrag des Beschwerdeführers um Verleihung einer KinokonzeSSION für den Standort „K-Kino“ in Wien X., mit der Begründung abgewiesen, daß der Beschwerdeführer gemäß § 1 Abs. 5 des Wiener Kinogesetzes, LGBl. Nr. 18/1955, im Hinblick auf die bereits bestehende Konzession der K. für den gleichen Standort als Bewerber ausgeschlossen sei. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer Beschwerde wegen Verletzung der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf das Verfahren vor dem gesetzlichen Richter.